

Flusspartnerschaften Luxemburgs

Kolloquium Quellen und Quellbäche 20.03.2014

Protokoll

Quellenschutz in der luxemburgischen Jurisprudenz

Das Nutzungsrecht der Quellen regelt der Code civil. Das Grundwasser ist in Luxemburg ein Allgemeingut. Dort, wo das Grundwasser als Quelle zutage tritt, wird das Wasser Privateigentum. Die Quelle gehört also dem Eigentümer der Parzelle. Verlässt das Wasser diese Parzelle wird es wieder zum Allgemeingut. Der Eigentümer der Quelle kann das Wasser nach seinem Gutdünken nutzen. Er hat jedoch die Auflage, das Nutzungsrecht der Unterlieger nicht einzuschränken. Wird das Wasser von den Unterliegern nicht genutzt, kann der Eigentümer eigentlich mit der Quelle machen was er will.

Es kann daher zu Konflikten mit Art.17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes kommen, der festlegt, dass alle nicht gefassten und nicht zur Trinkwassergewinnung genutzten Quellen unabhängig von ihrer Größe geschützt sind.

Der Schutz der Trinkwasserquellen ist durch das Wassergesetz von 2008 geregelt. Die unmittelbar die Quelle umgebende Schutzzone hat das Statut des Gemeinnutzes, d.h. die Quelle wird zu Gunsten des Trinkwasserproduzenten enteignet. In den Schutz zonen können spezielle Maßnahmen ergriffen werden um die Wasserqualität zu schützen. Andere Elemente, wie z.B. die Morphologie des Quellbereichs, werden nicht berücksichtigt.

Um in Luxemburg effektiven Quellenschutz zu betreiben, müsste der Code civil modernisiert werden und es bräuchte eine großherzogliche Verordnung, in welcher die Elemente für einen verbindlichen Quellenschutz festgelegt sind (Wasserqualität, Morphologie, Vegetation, Fauna).

Schutz der Wasserqualität in Trinkwasserquellen

2 von 5 Grundwasserkörpern in Luxemburg sind aufgrund zu hoher Nitrat- und Pestizidwerte in einem schlechten qualitativen Zustand. In 28% der Messstellen liegt der Nitratwert über 37,5 mg/l; d.h. drei Viertel des Grenzwertes sind überschritten was sofortige Maßnahmen erforderlich macht. In 70% der Messstellen wird mindestens ein Pestizid nachgewiesen. Besorgniserregend sind die häufigen und hohen Metolachlor-Esa Werte. Da diese Substanz häufig im Maisanbau Anwendung findet, stellt sich die Frage nach einem Maisanbau-Verbot in Quellenschutzgebieten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch verträglichere Maisanbauverfahren möglich sind und dass eine gute Milchleistung auch durch den Anbau anderer energiehaltiger Feldkulturen gewährleistet werden kann.

Erforderlich ist eine gute landwirtschaftliche Beratung in den Quellenschutzgebieten.

Umgang mit verrohrten Quellen und Quellbächen

In Luxemburg sind in den letzten 40 Jahren 82% der Feuchtgebiete verschwunden. Die EU-Biodiversitätsstrategie sieht vor, einen Teil der Feuchtgebiete bis 2020 wiederherzustellen.

Sowohl für das Anbringen neuer Drainagen wie auch für den Rückbau bestehender Drainagesystemen bedarf es einer Genehmigung aus dem Umweltministerium.

Wird das Drainagenetz von einem Drainage-Syndikat verwaltet, braucht es außerdem die Genehmigung des Drainage-Syndikates. Hier gibt es aktuell das Problem, dass die Entnahme einzelner Parzellen aus dem Drainagenetz nicht im Syndikatsgesetz geregelt ist und das Syndikat die Entnahme verweigern kann, auch wenn der Flächeneigentümer damit einverstanden ist und die Flächen der Anlieger nicht geschädigt werden.

Um Feuchtgebiete wieder herzustellen müsste das Drainage-Syndikatsgesetz geändert werden.

Die nationale Strategie zum Quellenschutz

Für den Schutz der Trinkwasserquellen liegt, basierend auf dem Wassergesetz, ein Bewirtschaftungsplan vor, der die Maßnahmen und die zeitliche Abfolge regelt. Aktuell werden in 5 Zonen Pilotprojekte zum Trinkwasserschutz getestet. Die Resultate werden in den nächsten Bewirtschaftungsplan einfließen.

Die nicht zu Trinkwasserzwecken genutzten Quellen sind nicht im Maßnahmenkatalog aufgenommen. Trotzdem kann die Wasserwirtschaftsverwaltung die Renaturierung dieser Quellen bis zu 75% bezuschussen.

Der neue PDR sieht die Integration von Uferrandstreifen an Gewässern egal welcher Breite vor.

Im Umweltministerium plant man, die Trinkwasser- und Abwassergebühren wieder in die Regionen zurückfließen zu lassen und sie in den konkreten Gewässerschutz zu investieren. Für das Einzugsgebiet der Attert stünden so beispielsweise 200.000-250.000 Euro zur Verfügung. Die Gewässerpartnerschaften wären hier privilegierte Partner. Sie würden zusammen mit ihren Mitgliedsgemeinden die Prioritäten für die Region ausarbeiten.

Handlungsempfehlungen

Das Umweltministerium hat einen Leitfaden für die Art.17 Biotop ausgearbeitet. Dieser enthält auch Pflegemaßnahmen für Quellbiotop im Offenland. Die Teilnehmer werden aufgerufen, den Leitfaden durchzulesen (www.environnement.public.lu) und Herrn G. Biver zu kontaktieren, falls noch weitere Pflegemaßnahmen aufgenommen werden sollten.

Ein Aktionsplan für den Schutz nicht gefasster Quellen und Quellbäche wird derzeit vom SICONA im Auftrag des Umweltministeriums ausgearbeitet. Dieser Aktionsplan listet die Bedingungen auf, die auf nationaler Ebene erfüllt werden müssen um effektiven Quellenschutz zu betreiben.

Die fünf Gewässerpartnerschaften schlagen vor, einen praktischen Leitfaden für den Umgang mit Quellen in landwirtschaftlichen Flächen auszuarbeiten. Dieser Leitfaden würde sich an Antragsteller von Quellrenaturierungen richten und aufzeigen, wo finanzielle und praktische Unterstützung angefordert werden kann und welche Maßnahmen für den Schutz der Quelle ergriffen werden sollten.

Es wird vorgeschlagen, den Aktionsplan `Quellen und Quellbäche` zu nutzen und das Ausarbeiten des Leitfadens als eine der erforderlichen Aktionen zu verankern.